

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 115.

Mittwoch den 22. Mai 1872.

(185—1)

Nr. 3281.

Rundmachung.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. April d. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß auch für das nächste Schuljahr Söhne von Zivil-Staats-Beamten für Militärzöglingplätze im Militär-Collegium zu St. Pölten, dann in der technischen Militär-Akademie zu Wien in Antrag gebracht werden dürfen, sofern dies ohne Beeinträchtigung von Söhnen der Offiziere und Militär-Beamten zulässig sein wird und auch die folgenden Bedingungen vollständig erfüllt werden.

Die Aspiranten für das Militär-Collegium müssen die vierte Klasse eines Unter- oder eines Real-Gymnasiums absolviert und darüber empfehlende Zeugnisse erworben haben, der deutschen Sprache vollkommen mächtig sein und dürfen das Lebensalter von höchstens 17½ Jahren nicht überschritten haben.

Die Aspiranten für die technische Militär-Akademie müssen eine vollständige (6 oder 7 klassige) Realschule (Unter- und Ober-) absolviert, ebenfalls empfehlende Zeugnisse erworben haben, der deutschen Sprache vollkommen kundig sind und dürfen das 19. Lebensjahr nicht überschritten haben.

In der genannten Akademie besteht eine Artillerie- und eine Genie-Abtheilung mit je vier Jahrgängen, nach deren Absolvierung die Zöglinge als Offiziere in das k. k. Heer treten, wenn sie die hierzu erforderliche Qualifikation erlangen.

Aus dem Militär-Collegium werden die Zöglinge nach befriedigend absolvirtem zweijährigen Kurse in die Neustädter-Akademie überfetzt, aus welcher dieselben nach einem vierjährigen Kurse ebenfalls in das k. k. Heer als Offiziere übertreten, wenn sie den bestehenden Vorschriften nach die Eignung sich hierzu erwerben.

Für beide Anstalten werden Aspiranten, welche ihre Studien bisher mit Vorzug zurückgelegt haben, dann diejenigen, bei denen die gestellten Bedingungen überhaupt erfüllt sind, deren Väter jedoch früher im Militär mit Auszeichnung oder zur Zufriedenheit gedient haben, besonders berücksichtigt werden.

Die Gesuche sind an das Reichs-Kriegsministerium zu richten und haben daselbst längstens bis Ende Juni d. J.

einzufragen.

In denselben ist die Anstalt zu bezeichnen, wohin die Aufnahme des Aspiranten angestrebt wird.

Bei den Bewerbern für die technische Akademie kommt überdies die Abtheilung (Artillerie oder Genie) anzugeben, wobei jedoch bemerkt wird, daß jede Abtheilung einen normirten Zöglingstand hat und die gestellten Bitten nur innerhalb der Grenzen desselben erfüllt werden können.

Bewerber, welche daher die Eintheilung ausschließlich in eine der genannten Abtheilungen anstreben, haben dies in ihren Gesuchen ausdrücklich zu erwähnen, weil denselben eben nur nach Möglichkeit Rechnung getragen werden kann.

Als Beilagen werden diesen Gesuchen anzuschließen sein:

I. Bezüglich der Aspiranten:

- Der Geburtschein.
 - Das Impfungszeugnis oder statt desselben die ärztliche Bestätigung über die vollzogene Impfung.
 - Das ärztliche Zeugnis über die Eignung zur Aufnahme in eine Militär-Bildungsanstalt, von einem graduirten Militär-Ärzte ausgestellt.
- In diesen Zeugnissen ist auch das Körpermaß des Aspiranten anzugeben.

d. Die Schulzeugnisse der absolvirten Gymnasial- beziehungsweise Realklassen einschließlich des Zeugnisses für das diesjährige erste Semester.

Das letztere Zeugnis muß jedenfalls beigebracht werden.

II. Bezüglich der Bittsteller resp. der Väter der Aspiranten die behördlich bestätigte Nachweisung:

- Der Militär- oder sonstigen Staatsdienstleistung, sowie der etwaigen besonderen Verdienste.
- Der Familien- und Vermögensverhältnisse der Bewerber.

Vom k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium.

(182—2)

Nr. 584.

Edict.

Bei dem k. k. Bezirks-, zugleich Untersuchungsgerichte in Tschernembl ist die Adjunktenstelle mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. zu besetzen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sich auch über die vollkommene Kenntniss der slovenischen Sprache auszuweisen ist, bis 1. Juni 1872

bei diesem Präsidium im vorschriftsmäßigen Wege einbringen.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium Rudolfswerth, am 15. Mai 1872.

(176—2)

Nr. 4163.

Edict.

Das k. k. Oberlandesgericht für Steiermark, Kärnten und Krain hat über Anlangen der k. k. krain.-Finanzprocuratur, nom. des hohen Aerrars, die Einleitung des Verfahrens zur Ergänzung und Nichtigstellung der in der krainischen Landtafel Tom. III. Fol. 177 vormals für die Stände Krains und derzeit für das hohe Aerrar eingetragenen Einlage — Mauthhaus-Garten nächst der Tschernnuths-Brücke und zunächst die Zuschreibung nachfolgender, bisher in keinem Grundbuche vorkommender, sämtlich in der Steuergemeinde Jesca gelegener Grundparzellen, als der Bauparzellen Nr. 62 mit dem darauf erbauten Stalle Nr. 62 a, Nr. 63 mit darauf befindlicher Scheuer, Nr. 64 mit dem darauf erbauten Wohngebäude Consc.-Nr. 29, und Nr. 65 mit dem darauf befindlichen Wohngebäude Consc.-Nr. 30, zusammen mit einer Bau-Area von 357 □ Klstr.

dann der Ackerparzellen Nummer 249/b, 326/b und 328 mit	920	"
der Wiesparzelle Nr. 249/a mit	636	"
der Weideparzelle Nr. 327 mit	78	"
der Wiesen mit Holz Nr. 326/a und 332 mit	1 Joch 410	"
der Wiesparzelle mit Obst Nr. 249/c	— 28	"

daher im Gesamtflächenmaße von 2 Joch 829 □ Klstr. zu obiger landtäfellicher Einlage Tom. III., Folio 177 als vorläufiger Entwurf der neuen täfellichen Liegenschaft angeordnet und als den Tag, mit welchem dieser bereits angefertigte Entwurf als neue landtäfelliche Einlage zu behandeln kommt, den 20ten August 1872 bestimmt.

Von diesem Tage an können Eigenthums-, Pfand- und andere bürgerliche Rechte auf die gedachte Liegenschaft nur durch die Eintragung in die neue landtäfelliche Einlage erworben, beschränkt, auf andere übertragen oder aufgehoben werden. — Demnach werden

- alle Personen, welche auf Grunde eines vor dem Tage der Eröffnung der neuen landtäfellichen Einlage erworbenen Rechtes eine Aenderung der in derselben enthaltenen, die Eigenthums- oder Besitzverhältnisse betreffenden Eintragungen in An-

spruch nehmen, gleichviel ob die Aenderung durch Ab-, Zu- oder Umschreibung, durch Berichtigung der Bezeichnung der Liegenschaft oder Zusammenstellung der Einlage oder in anderer Weise erfolgen soll;

b. alle Personen, welche allenfalls schon vor dem Tage der Eröffnung der neuen landtäfellichen Einlage auf die in dieselbe einbezogenen Liegenschaften oder auf Theile derselben Pfand-, Dienstbarkeits- oder andere zur bürgerlichen Eintragung geeignete Rechte erworben haben, sofern diese Rechte als zum alten Lastenstande gehörig eingetragen werden sollen und nicht schon bei der Anlegung der neuen Einlage daselbst eingetragen wurden — hiemit aufgefodert, diese Ansprüche und Rechte bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach als Real-Instanz, woselbst auch in der Landtafel die neue täfelliche Einlage von jedermann eingesehen werden kann, längstens bis einschläffig

19. August 1872

nach Vorschrift des Gesetzes vom 25. Juli 1871, Z. 96 R. G. B., so gewiß anzumelden, als widrigens das Recht auf Geltendmachung der anzumeldenden Ansprüche gegenüber denjenigen dritten Personen, welche bürgerliche Rechte auf Grund der in der neuen landtäfellichen Einlage enthaltenen und nicht bestrittenen Eintragungen im guten Glauben erworben haben, bewirkt sein solle.

Durch den Umstand, daß das anzumeldende Recht aus der älteren in Tom. III., Fol. 177 vorkommenden Einlage ersichtlich ist, oder daß ein auf dieses Recht sich beziehendes Einschreiten der Parteien bei Gerichte anhängig ist, wird an der Verpflichtung zur Anmeldung nichts geändert und schließlich ausdrücklich bemerkt, daß eine Wiedereinsetzung gegen das Versäumnis obiger Frist nicht stattfindet, und daß auch eine Verlängerung dieser Frist für einzelne Parteien unzulässig ist.

Graz, den 25. April 1872.

(180—2)

Nr. 81.

Stadtarztstelle in Stein.

Für die Besetzung der erledigten Stadtarztstelle wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Der Stadtarzt hat die Armen der Gemeinde Stein in Krankheits- oder Geburtsfällen unentgeltlich, alle übrigen Kranken über deren Verlangen gegen Honorar zu behandeln und die Gemeinde in allen ihr durch das Gemeindegesetz obliegenden sanitätspolizeilichen Verpflichtungen thätigst zu unterstützen, namentlich hat er die sanitätspolizeiliche Vieh- und Fleischschau, Markt- und Lebensmittelüberwachung durchzuführen. Seine Obliegenheiten werden übrigens durch eine Instruktion geregelt.

Mit dieser Dienstleistung ist eine jährliche Besoldung von 400 fl. ö. W., zahlbar in monatlichen Posticipatraten, verbunden, und wird über das ganze Dienstverhältnis ein Vertrag abgeschlossen.

Jene graduirten oder diplomirten Herren Aerzte, welche um diese Dienststelle sich zu bewerben gesonnen sind, wollen ihre Gesuche

binnen vier Wochen,

vom Tage der dritten Einschaltung in der Laibacher Zeitung an, der gefertigten Gemeindevorsteherung unter Nachweisung der erlangten Universitätsgrade oder des erworbenen Diploms, des Alters, der vollständigen Kenntniss der beiden Landessprachen so wie der bisherigen ärztlichen Dienstleistungen einsenden.

Da hieramts eine öffentliche Apotheke besteht, darf der Stadtarzt nach dem Gesetze keine Handapotheke halten.

Stadtgemeinde-Vorsteherung Stein, am 12ten Mai 1872.